

Pro Osterath e. V.
 Vorsitzender/Vereinsanschrift:
Stefan Mosch * Neusser Feldweg 15a * 40670 Meerbusch
Tel.: 02159-1020 * E-Mail: info@pro-osterath.de
www.pro-osterath.de



Antrag auf Mitgliedschaft

Name: _____ Straße: _____ geb. am: _____ Telefon: _____	Vorname: _____ Ort: _____ E-Mail: _____ Mobil: _____
--	---

Die Beitragsrichtlinien sind mir bekannt. Der Beitrag beträgt derzeit 12,00 EUR pro Jahr.
 Ich bestätige, dass ich die unten beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Ort / Datum	Unterschrift:
-------------	---------------

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Zahlungs- Empfänger	Pro Osterath e.V. * Neusser Feldweg 15a * 40670 Meerbusch Gläubiger-ID-Nr: DE80ZZ00000570829	Mandatsreferenz-Nummer (Mitgliedsnummer)*: _____ <small>*Die Mandatsreferenz-Nummer wird vom Verein vergeben.</small>
Mandat für Einzug von SEPA- Basis-Lastschrift:	Ich ermächtige den Verein Pro Osterath e. V. <u>wiederkehrende</u> Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Pro Osterath e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	

Kontoinhaber: Name, Anschrift wie oben

Name: _____ Straße: _____ IBAN: _____	Vorname: _____ Ort: _____ BIC: _____
--	---

Name des Kreditinstitutes: _____

Zahlungsart: jährlich

Der Beitragseinzug geht bis zum schriftlichen Widerruf bei Pro Osterath.

Ort / Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
-------------	--------------------------------

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Pro Osterath e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
- (3) Er wird in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins geführt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Diese Ziele sollen insbesondere durch themengebundene Veranstaltungen (Vorträge, Exkursionen), Beteiligung an der Errichtung von Kommunikationspunkten (z.B. Pavillon, Brunnen), Anbringen von Erinnerungstafeln und aktives Eintreten für den Denkmalschutz erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§5 Ausschuß vom Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschuß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden / - dem/der 2. Vorsitzenden / - dem/der Schatzmeister/in / - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden
- (3) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§8 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand / - den Beisitzern
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, hier entsprechend § 7 (2) der Satzung. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Die Anzahl der Beisitzer wird auf 3 Personen beschränkt.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist ab 2 Personen beschlussfähig.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Das Einladungs gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift/Email-Adresse gerichtet war.

§11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zum Ausschuß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Mitglied dies verlangt, muß geheim abgestimmt werden.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder der Sitzung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für 1 Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.